

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 385 vom 25. November 2020

BE Obergericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_385

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 385 du 25 novembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 385 del 25 novembre 2020

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, Raub, Diebstahl etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 24. April 2019 wurde das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum), angeblich begangen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 23. April 2016 in Biel und anderswo, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten, eingestellt (pag. 3086, Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland sprach den Beschuldigten von den Anschuldigungen des qualifizierten Raubes, angeblich begangen am 22. Februar 2015 in Q. _____ zum Nachteil von E. _____ und H. _____, des qualifizierten Raubes, angeblich begangen im Jahr 2014 in Q. _____ zum Nachteil von nicht bekannten Drogenkonsumenten und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 14. April 2016 in Biel, wiederum ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten, frei (pag. 3086, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteils). Hingegen erklärte es den Beschuldigten schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 7. Februar 2016 in Q. _____ zum Nachteil von C. _____, des Raubes, begangen in der Zeit zwischen Anfang bis Mitte März 2015 in Q. _____ zum Nachteil von F. _____, des versuchten qualifizierten Raubes, begangen am 10. August 2016 in Q. _____ zum Nachteil von C. _____, des Diebstahls und der Sachbeschädigung, mehrfach begangen am 16. Januar 2015 in Q. _____ zum Nachteil von I. _____ und am 24. Februar 2015 in Q. _____ zum Nachteil von J. _____ sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum), begangen in der Zeit zwischen dem 24. April 2016 und dem 19. August 2016 in Biel und anderswo (pag. 3087, Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren und ordnete eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) an, deren Vollzug der Freiheitsstrafe vorausgeht. Weiter verurteilte es den Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung legte es auf drei Tage fest. Im Weiteren auferlegte es ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 56'318.80 (pag. 3087 f., Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils). Die Widerrufsverfahren betreffend den dem Beschuldigten mit Urteil des Kantonalen Jugendgerichts vom 26. Februar 2013 für einen Freiheitsentzug von zwei Monaten gewährten bedingten Vollzug und dem ihm mit Urteil der

Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland für einen Freiheitsentzug von fünf Tagen gewährten bedingten Vollzug wurden gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB eingestellt (pag. 3088, Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteils).

E. 4

Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 15'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 7

war und sich das Datum der Konkureröffnung auf den 2. September 2019 belief (pag. 3267). Mit Beschluss vom 10. Februar 2020 wies die Kammer I. _____ sel. mangels Legitimation aus dem Verfahren, nachdem festgestellt worden war, dass sich dieser im vorliegenden Verfahren weder als Straf- noch als Zivilkläger konstituiert hatte (pag. 3302 ff.). Von H. _____ ist ebenfalls weder ein Strafantrag noch eine Konstituierung als Straf- und Zivilkläger aktenkundig. Vielmehr verzichtete dieser nach explizitem Hinweis auf das Stellen einer Straf- und Zivilklage, weshalb er mit Beschluss vom 4. März 2020 mangels Legitimation ebenfalls aus dem Verfahren verwiesen wurde (pag. 3324 ff.). 5. Anträge der Parteien Der stv. Generalstaatsanwalt M. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 25. November 2020 die folgenden Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.